

Aus dem Gemeinderat

Revitalisierungsprojekt Widenbach und Raubach; Mitwirkungseingaben und Verabschiedung zur öffentlichen Auflage

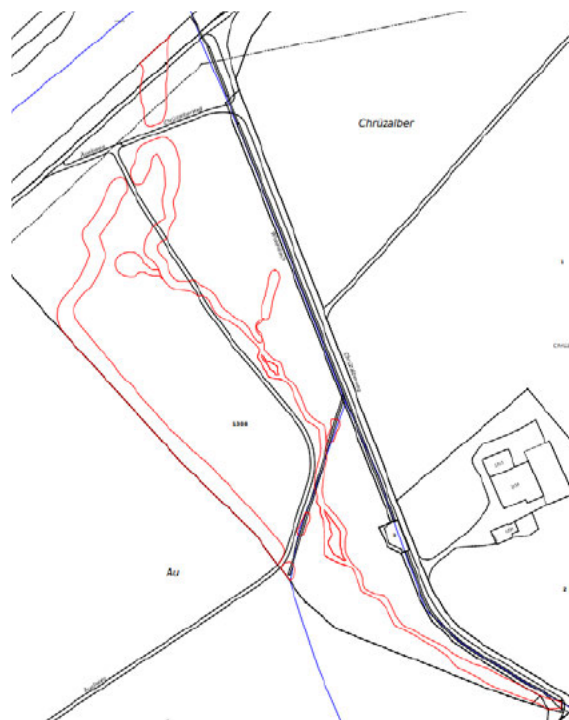
75.02.02.04 2024-94	Einzelne Gewässer, Bäche; Übrige
-------------------------------	----------------------------------

Protokoll vom	Dienstag, 3. März 2026
----------------------	------------------------

Beschluss-Nr.	Nr. 22/2026
----------------------	-------------

Am 10. November 2025 (Beschluss Nr. 121/2025) hat der Gemeinderat das Revitalisierungsprojekt Widenbach und Raubach genehmigt und zur Mitwirkung verabschiedet. Damals wurde festgehalten, dass die kantonale Vorprüfung mit den verbundenen Stellungnahmen der betroffenen Ämter keine wesentlichen Anpassungen am Projekt und den Planungsunterlagen erfordern.

Mit dem geplanten Revitalisierungsprojekt soll der Gewässerraum Widenbach und Raubach festgelegt, die Hochwassersicherheit auf Dauer gewährleistet, die natürlichen Funktionen des Gewässers erhalten und die Zugänglichkeit im Unterhalt sichergestellt werden.



Öffentliche Mitwirkung

Die Gemeinden sind gemäss Art. 4 des Raumplanungsgesetzes (RPG) und Art. 34 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) darum besorgt, die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen zu unterrichten und eine geeignete Weise der Mitwirkung sicherzustellen.

Im Mitwirkungsverfahren wurde der vorliegenden Sondernutzungsplan den Betroffenen sowie der gesamten Öffentlichkeit zur Stellungnahme unterbreitet. Die Rückmeldungen bzw. die Feststellungen werden in einem Mitwirkungsbericht festgehalten und führen gegebenenfalls zu Anpassungen am Sondernutzungsplan. Im Anschluss genehmigt der Gemeinderat das Auflageprojekt und den Sondernutzungsplan und ordnet die öffentliche Auflage an.

Das Mitwirkungsverfahren wurde vom 21. November 2025 bis 20. Dezember 2025 durchgeführt. Innert dieser Frist haben wir insgesamt 21 Reaktionen von drei Mitwirkenden erhalten.

Stellungnahmen Mitwirkung	Reaktion / Bemerkungen Fröhlich Wasserbau AG
Räumliche Trennung zwischen öffentlich zugänglicher Widenbach-Mündung und geplanter Brutwand für Eisvögel. Die neue Mündung des Widenbaches soll durch einen Trampelpfad leicht zugänglich gemacht werden. Interessierte sollen den Mündungsbereich erkunden können. Es ist davon auszugehen, dass ein Mündungsdelta entsteht, auch weil die Uferpartien mit Faschinen gesichert werden sollen. Es werden sich zahlreiche Besucherinnen und Besucher zum Spielen und Erkunden einfinden, allenfalls auch dort Picknick machen oder Würste braten. Nur wenige Meter weiter Fluss abwärts (bei der alten Mündung Widenbach) soll ein Nistplatz für Eisvögel entstehen. Wie ist sichergestellt, dass die scheuen Vögel nicht durch Besucher gestört werden? Laut aktuellem Plan können die Besucher auf der Kiesbank ungehindert bis zu den angedachten Bruthöhlen gelangen. Werden gar Hunde mitgeführt, werden die Störungen ungleich grösser.	Allenfalls lässt sich die Positionierung der Brutwand anpassen, oder die Führung des Trampelpfades kann im Bereich der alten Widenbachmündung noch etwas landwärts verschoben werden. Die «Kiesbank» dürfte kein Problem sein, da das in die Thur zurückgegebene Material schon nach einigen Monaten bis wenigen Jahren ganz abgetragen sein wird. ➤ Mit [REDACTED] soll das Gespräch gesucht werden (Gemeinde, WWF, Ingenieur). ➤ Gespräch hat am 27.02.26 stattgefunden [REDACTED]: Missverständnis wurde ausgeräumt. Im Projekt und auch sonst ist keine Eisvogelwand geplant. Allfällige Lebensräume im Bereich von Anrissböschungen in der Kieschüttung gegen die Thur haben lediglich temporären Charakter. ➤ Hinweise auf mögliche Brutstellen für Eisvogel werden aus dem technischen Bericht und dem Situationsplan gelöscht.

Stellungnahmen Mitwirkung

Reaktion / Bemerkungen Fröhlich Wasserbau AG

Ergänzung des folgenden Ziels:

- Erhaltung des angrenzenden Kulturlandes
- Sicherstellung, dass die Drainagen im angrenzenden Kulturland weiterhin problemlos funktionsfähig bleiben.

Begründung

Bekanntlich ist das Niveaufälle sehr flach. Durch das geplante Projekt werden die Gesamtlängen der beiden Bäche von total 610 m auf 910 m verlängert (Tabelle S. 5). Durch eine Verlängerung der Flusslänge wird automatisch das Gefälle noch kleiner. Geschiebe wird sich schneller ablagern und deshalb wird es Rückstau des Wassers geben. Davon wird vor allem der eingedolte Bereich des Raubachs und angrenzende Drainagen betroffen sein. Verstopfte Leitungen und Drainagen führen zu Überschwemmung und/oder Vernässung des Kulturlandes, was wohl nicht im Sinne des Projektes ist.

Auf das angrenzende Kulturland wird stark Rücksicht genommen. Zum Erhalt des Kulturlandes wird der neue Lauf des Raubaches nicht wie ursprünglich beabsichtigt entlang des Waldes, sondern vollständig im Wald erstellt.

Die Vorfluter-Funktion des Raubaches ist sichergestellt. Das Gefälle des Raubaches wird gegenüber dem bestehenden Raubach / Widenbach von 0.2% auf 0.3% erhöht.

Für den Abfluss ist neben dem Gefälle nicht die Gesamtlänge beider Bäche, sondern die jeweilige Länge der beiden einzelnen Bäche entscheidend.

Am Auslauf der Dole des Raubaches ist ein Sandfang angeordnet, der regelmässig geleert wird, um den Auflandungen im Raubach entgegenzuwirken.

- Es sind keine Anpassungen erforderlich.

Neues Teilprojekt:

- Planung der Eigentumsverhältnisse bzw. Grundstücksgrenzen falls Umsetzung des Projekts.

Begründung

_____ ist _____ der Gemeinde Oberbüren. Die ursprüngliche Parzellengrenze machte Sinn, da dannzumal der Unterhalt des Gewässers bei der UHG. In der Zwischenzeit wurde der Unterhalt der Gewässer an die Politische Gemeinde übertragen. Falls das Revitalisierungsprojekt umgesetzt wird, soll bei dieser Gelegenheit auch die Grenzbereinigung der Parzelle 3 und 1308 stattfinden.

Dieses Anliegen wurde bereits Ende 2023 per Mail bei der Thurkorporation Oberbüren deponiert.

Die Grenzbereinigung zwischen den Parz. Nr. 3 _____ und Nr. 1308 _____ ist vorgesehen. Die neue Grenze soll ca. 0.5 m neben dem Belagsrand des Chrüzalberweges verlaufen.

Bisher war davon ausgegangen worden, dass diese Grenzbereinigung bilateral, ausserhalb des Projektes erfolgt, sie kann aber auch ins Projekt integriert werden.

- Ergänzung des Projektdossiers mit einem Landerwerbsplan
- Kosten der Grenzbereinigung zu Lasten des Projektes (in KV ausweisen)

Zusammenstellung der Kosten:

1. Neue Position: Kosten für Grundstücksbereinigung
2. Zusammenstellung Pos. 8: Wege und Strassen

Begründung

siehe Bemerkung Kap. 9. Die Kosten für die Grundstücksbereinigung sollen vollumfänglich zu Lasten des Projekts gehen. Die UHG wird sich nicht an diesen Kosten beteiligen.

Die UHG geht davon aus, dass die beteiligten Strassen (Äueliweg, Chrüzalberweg) nach Vollendung des Projekts in einwandfreiem Zustand übergeben werden. Dies muss mit einem Abnahmeprotokoll der bestätigt werden.

- Kosten der Grenzbereinigung gehen auf Projekt (siehe oben)
- Der Zustand von Äueliweg und Chrüzalberweg wird vor und nach den Bauarbeiten aufgenommen und protokolliert. Durch den Bau entstandene Schäden werden auf Kosten des Projektes behoben.

Anträge

1. Die Grundeigentümer und Bewirtschafter verpflichten sich schriftlich, dass der Unterhalt der Gewässer jederzeit möglich ist. Dies sowohl im Waldbereich wie auch im Kulturland. Falls klassierte Strassen für den Unterhalt verlassen werden müssen, wird der Grundeigentümer und Bewirtschafter vorgängig informiert.
2. Umgang mit dem Biber. Allfällige Biberbauten müssen zurückgebaut werden können.
3. Die Unterhaltskosten sind in den ersten fünf Jahren vom Projekt zu tragen (bzw. als Rückstellung auszuweisen).

Begründung

1. Im Bericht wird nur darauf hingewiesen, dass der Unterhalt möglich sei. Um allfälligen Diskussionen vorzubeugen, soll dies schriftlich festgehalten werden.
2. siehe Bemerkung Kap.9. Falls sich der Biber in den Gewässern wohlfühlt (insb. Raubach) und einen Damm erstellt, wird das Niveau des Wassers ansteigen und das Gefälle wird noch kleiner. Folge davon sind langsamer Wasserfluss, mehr Ablagerungen und erhöhter Unterhalt, weil das Geschiebe entfernt werden muss.
3. Dazu gehören insbesondere der Strassenunterhalt, der Gewässerunterhalt und Gehölzschnitt sowie Neophytenbekämpfung.

1. Der Gewässerunterhalt richtet sich nach den einschlägigen Richtlinien und Gepflogenheiten und muss nicht im Projekt gesondert geregelt werden. Insbesondere sind im Wald und Gewässer die entsprechenden Schonzeiten einzuhalten.
2. Der Umgang mit dem Biber richtet sich nach den eidgenössischen Gesetzen (NHG) und der entsprechenden kantonalen Vollzugspraxis, nicht vorbeugend, sondern erst, wenn Biberbauten effektiv Probleme verursachen. Im Raubach muss aus Sicht der Gemeinde der freie Auslauf der Raubachdole gewährleistet sein. Entsprechend wäre die Höhe allfälliger Biberdämme zu begrenzen; wobei allfällige Interventionen durch die kantonale Wildhut festgelegt werden.
3. Der Unterhalt der ersten 5 Jahre wird über das Projekt abgerechnet. Dazu gehören, der Gewässerunterhalt, die Pflege der neuen Bestockungen sowie die Neophytenbekämpfung. Nicht dazu gehört der Strassenunterhalt.
 - Expliziter Beschrieb des Unterhalts während der ersten 5 Jahre im Technischen Bericht und Ergänzung KV.
 - Nach Ablauf der ersten 5 Jahre liegt die Zuständigkeit des Unterhalts Raubach bei der Politischen Gemeinde Oberbüren.
 - Die Zugänglichkeit für den Unterhalt des Raubachs muss definiert und sichergestellt werden.

- Nach Ablauf der ersten 5 Jahre liegt die Zuständigkeit des Unterhalts Widenbach bei [REDACTED].

Antrag / Bemerkung

Planung Naherholung / Verkehr / Signalisationen (Fahrverbote)

Begründung

Diese Themen wurden an der Begehung vom 24.10.2023 angesprochen, sind nun aber nirgends in den Unterlagen zu finden. Dies muss jedoch zwingend thematisiert werden.

Die Thematik der Naherholung und Besucherlenkung wurde innerhalb des Projektteams diskutiert. Die Anlage des Trampelpfades bei der Mündung des Widenbaches stellte einen Kompromiss zwischen den Interessen der Naherholung und des Naturschutzes dar.

Verkehrsfragen sind nicht Teil des Revitalisierungsprojektes.

- Die Gemeinde erklärt sich bereit, die Thematik des Verkehrsregimes auf dem Chrüzalberweg unabhängig vom Revitalisierungsprojekt anzugehen. Sie wird die direkt Betroffenen in die Überlegungen einbeziehen.

Antrag / Bemerkungen

Diverse Male die Anträge:
Gemeinde Oberbüren: Wappen statt Logo verwenden

- Keine Anpassung erforderlich.

Antrag / Bemerkung

Korrektur Raubach (ohne h)

- Wird zur Kenntnis genommen und im Plan angepasst.

Antrag / Bemerkung

Antrag zum Plan "Auflageprojekt" (habe ich nicht auf der Liste gefunden...)

[REDACTED]

Die Unterlagen zum Planverfahren, zum Gewässerraumlinienplan-Verfahren und zum Teilstrassenplan müssen von den Grundeigentümern nicht unterschrieben werden.

Einzig das Rodungsgesuch muss von den Grundeigentümern unterzeichnet werden. Die Unterschriftenliste findet sich auf dem Rodungsplan 22.202.00.06a, unten links.

- Anpassung Unterschriftsberechtigung auf Rodungsplan: [REDACTED]

Begründung

UHG ist eigenständige Genossenschaft

[REDACTED]

Antrag / Bemerkung

Technischer Zugang soll durch Grundeigentümer / Bewirtschafter schriftlich zugesichert werden.

Nicht erforderlich und nicht üblich.

- Keine Anpassung erforderlich

Begründung:

Vorbeugende Massnahme

Antrag / Bemerkung

- Zu beachten ist der aktuell gültige Dienstbarkeitsvertrag (Anhang) insbesondere Kapitel 1 Absatz 2 und unter Kapitel 3 die "Anmerkung betreffend Wald". Der Sicherheitsabstand von mindestens 5m für gepflanzte Bäume ist jederzeit einzuhalten;
- Der Grundeigentümer ist verantwortlich, dass die Bäume den Sicherheitsabstand von 5m eingehalten wird;
- Im Bereich der Mastfundamente dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden;
- Falls im Bereich der Fundamente eine Aufschüttung geplant ist, welche auf den Plänen nicht ersichtlich ist, müsste die Fundamenterdung nachgezogen werden - dazu bitte frühzeitig mit der SAK Kontakt aufnehmen;
- die aktuell gültige Leitungsverordnung muss eingehalten werden;
- Über das Verhalten beim Einsatz von Kranen und Baumaschinen im Freileitungsbereich gibt die Richtlinie „Achtung, Stromschlag! Einsatz von Arbeitsmitteln in der Nähe von Freileitungen“ (66138.d) der SUVA verbindlich Auskunft;
- Wichtig ist, dass frühzeitig vor den Ausführungsarbeiten mit uns Kontakt aufgenommen wird, damit die zum Einsatz kommenden Krane- und Baumaschinen beurteilt werden können;
- Die Bauanzeige ist der SAK einzureichen - anschliessend werden wir die Beurteilung vornehmen und einen Warnbrief zukommen lassen;

Die Vorgaben und Richtlinien werden eingehalten.

- Die Bauanzeige ist der SAK einzureichen.

Begründung

Die Hoch- und Mittelspannungsleitung dient zur überregionalen Stromversorgung.

Vorgesehener Terminplan

Die Baumassnahmen an der Thur müssen in enger Koordination mit der Fachstelle für Jagd und Fischerei ausgeführt werden. Bei Arbeiten in Gerinnebereichen sind die Fischeschonzeiten zu berücksichtigen. Rodungsarbeiten sind vor April durchzuführen (Vogel-Brutzeit).

Die Erstellung der neuen Gerinne des Widen- und Raubachs dürfen grösstenteils ganzjährig ausgeführt werden, da hierfür kein Zugang zu den heutigen Bachläufen notwendig ist. Die Umlegung des Thur-Dammwegs mit Einbau des neuen Durchlasses kann unabhängig von den Wasserbauarbeiten, im besten Fall zuerst, umgesetzt werden.

- | | |
|----------------------------|---|
| • November 2025 | Beschluss Gemeinderat - Mitwirkung |
| • November – Dezember 2025 | Mitwirkungsverfahren |
| • Januar – Februar 2026 | Auswertung Mitwirkung / Gespräche |
| • März 2026 | Beschluss Gemeinderat – Mitwirkungseingaben
Genehmigung und Verabschiedung "öffentliche Auflage" |
| • März 2026 | Eingabe Rodungsgesuch an BAFU via KFA parallel |
| • 2./3. Quartal 2026 | Genehmigungen (Wasserbauprojekt, Rodungsgesuch,
Gewässerraumlinienplan, Teilstrassenplan) |
| • 4. Quartal 2026 | Ausschreibung und Vergabe Bauarbeiten |
| • 4. Quartal 2026 | Rodungsarbeiten / Bauvorbereitung |
| • 1. bis 3. Quartal 2027 | Bauarbeiten (Berücksichtigung Schonzeiten Fische Thur) |
| • 4. Quartal 2027 | Abschluss der Bauarbeiten / Bepflanzungsarbeiten
(Bauabnahme inkl. UHG, Bauverwaltung) |

Projektzuständigkeiten

Auftraggeber von Machbarkeitsstudie / Vorprojekt ist der WWF St. Gallen. Im Rahmen der weiteren Planungs- und Realisierungsphasen tritt die Gemeinde Oberbüren als formeller Bauherr auf. Projektbegleitend wird der WWF St.Gallen weiterhin als Bauherrenunterstützung aktiv sein. Die Baumassnahmen finden zum Grossteil auf den Parzellen Nr. 1308 und Nr. 27 statt, welche im Besitz [REDACTED] und [REDACTED] sind. Die Thurcorporation, wie auch die kantonalen Fachstellen, sind in die Projektierung eingebunden worden.

Der Gemeinderat stellt fest:

- für die Behandlung dieses Geschäfts tritt GR Frick als Präsident der Unterhaltsgenossenschaft der Melioration Oberbüren gestützt auf Art. 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.21; abgekürzt: VRP) in den Ausstand;
- dem WWF AI/AR-SG-TG, der Thurcorporation Oberbüren, der Unterhaltsgenossenschaft der Melioration Oberbüren und der Fröhlich Wasserbau AG wird für die Unterstützung und Begleitung in diesem Projekt der beste Dank ausgesprochen;
- die ökologische und landschaftliche Aufwertung des Gebietes durch die Revitalisierungsmassnahmen sowie die Förderung der Grundwasseranreicherung wird begrüsst. Die Widenbachlandschaft soll der Bevölkerung als Naherholungsgebiet zur Verfügung stehen, es sind entsprechende Massnahmen vorzusehen;
- das Revitalisierungsprojekt Widenbach und Raubach, dem Sondernutzungsplan und dem Teilstrassenplan kann, gestützt auf die erwähnten Ausführungen, zugestimmt werden;

e. das weitere Vorgehen ist gemäss dem vorgeschlagenen Terminplan umzusetzen.

Beschluss

1. Der Sondernutzungsplan "Revitalisierung Widenbach und Raubach", inklusiv Planunterlagen, sowie der Teilstrassenplan "Thurdammweg / Äueliweg" betreffend die Grundstücke Nr. 1308, Nr. 3 und Nr. 27 wird gestützt auf die Erwägungen genehmigt und zur öffentlichen Auflage verabschiedet.
2. Die Bauverwaltung Oberbüren wird beauftragt den anonymisierten Mitwirkungsbericht und die öffentliche Auflage vorzubereiten und durchzuführen.

Protokollauszug an

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Gemeinderat Oberbüren



Alexander Bommeli
Gemeindepräsident



Jasmin Oberlin
Ratsschreiberin

Versandt am: 4. März 2026